

Piero Antonio Bonnet

## Die von kirchlichen Vollmachten Ausgeschlossenen

1. *«Unter allen waltet eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit» (LG 32c)<sup>1</sup>.*

Ein Diskurs über die Vollmacht in der Kirche bleibt – wie sehr er sich auch auf einen besonderen Aspekt beschränken mag – an und für sich stets sehr verwickelt, auch deshalb, weil er nicht wenigstens von gewissen allgemeinen Voraussetzungen absehen kann. Da ich in einem sehr eng bemessenen Raum mich mit einem Thema wie dem der institutionell von der hierarchischen Gewalt (Amtsgewalt) ausgeschlossenen Gläubigen befassen soll, erachte ich es als den richtigen Weg, einige Anregungen vorzulegen und sie an bestimmte, meines Erachtens sehr bedeutsame Stellen der Dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche anzuknüpfen.

Ausgangspunkt zu einem solchen Diskurs kann nichts anderes sein als das vom Zweiten Vatikanischen Konzil so sehr bekräftigte Prinzip der Gleichheit zwischen allen Gläubigen. In wunderbarer Abstimmung auf das Empfinden unserer Zeit wollte das Konzilslehramt die Kirche vor allem als einzigartige *Communio* ans Licht stellen, indem es sich des Ausdrucks «Volk Gottes» bediente. Dieses Bild macht den gemeinsamen Mutterschoß aller an Christus Glaubenden in seiner ganzen Bedeutung ansichtig.

Das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. LG 9a; 32b) und der Codex Iuris Canonici Johannes Pauls II. (can. 205) bezeichnen diesen gemeinsamen Mutterschoß als Teilhabe an ein und demselben Wort und an den gleichen Sakramenten in einer einzigen Gemeinschaft. Somit herrscht in der Kirche zwischen allen Gläubigen eine außerordentliche grundlegende Gleichheit, die imstande ist, das ganze überreiche Leben, das sich im Gottesvolk abspielt, wirklich integral und

vollständig zu umfassen. Auch in der Rechtsökonomie der Kirche kann der Gläubige somit nichts anderes sein als die wahre, einzige menschliche Hauptperson<sup>2</sup>.

Eine solche Gleichheit stellt sodann das gemeinsame Erbe dar, das der Gläubige in der gebotenen Freiheit, mit der er seinen Weg zu Gott schöpferisch baut, ohne Behinderungen in den Formen zu gestalten wissen soll, die ihm persönlich am meisten entsprechen. So wie die einzige Gesamtkirche in der Unterschiedlichkeit so vieler Orts- und Teilkirchen lebt (vgl. LG 23a), so nimmt das einzige Glaubens-, Sakraments- und Gemeinschaftserbe Leben an im unterschiedlichen Weg zu Gott, den jeder Gläubige, in seiner Teilkirche verwurzelt, zu bauen versteht, indem er ihm den Stempel seiner – auch charismatischen – Individualität aufdrückt.

Das ist der Sinn, der meines Erachtens der grundlegenden Verfügung beizulegen ist, die in can. 208 des Codex getroffen wird. Gleichheit im Gottesvolk besagt somit Verschiedenheit in Einheit. Jeder Gläubige stellt eine unaufhebbare individuelle Personifikation ein und desselben Erlösungserbes dar, so wie jeder Mensch eine besondere, ausschließliche Verkörperung ein und desselben menschlichen Wesens ist<sup>3</sup>.

2. *«Die heilige Kirche ist kraft göttlicher Einrichtung in wunderbarer Mannigfaltigkeit geordnet und geleitet» (LG 32a).*

Indem das Zweite Vatikanische Konzil das Gleichheitsmoment kirchlich an die erste Stelle setzte, beabsichtigte es, den Bruch zwischen Klerikern und Laien zu überwinden. Dieser wurde immer weniger verständlich, je mehr er sich kanonistisch vertiefte. Dieser Bruch führte einerseits dazu, daß man die Kirche fast nur um die Kleriker kreisen ließ, denen allein es zukam, die Sendung der Kirche zu vollziehen, und daß man andererseits den Laien derart weltliche Funktionen zuteilte, daß man sie fast aus der Kirche hinausdrängte. Sie mußten sich in dieser als «Fremdlinge» oder als «Gastarbeiter» vorfinden, «die man infolge Überproduktion nur <in Dienst> nahm, um eine Arbeit auszuführen, die man eigentlich als Sache der Priester ansah»<sup>4</sup>.

Die radikale Gleichheit aller im Gottesvolk zwingt hingegen dazu, den Aufbau der Kirche als Sendung aller Gläubigen anzusehen. Das Zweite Vatikanische Konzil selbst betont das gerade im Hinblick auf die Laien<sup>5</sup>, die eine damals vorherr-

schende theologische und kanonistische Kultur von jeder gemeinsamen Mitverantwortung ausgeschlossen sehen wollte: «Die im Volk Gottes versammelten und dem einen Leibe Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien, wer auch immer sie sein mögen, sind berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte...zum Wachstum und zur beständigen Heiligung der Kirche beizutragen» (LG 33a).

Um diese Sendung zu vollziehen, ist die Kirche «kraft göttlicher Einrichtung in wunderbarer Mannigfaltigkeit geordnet und geleitet» (LG 32a). Und eben eine solche Mannigfaltigkeit des Dienstes, in die sich die einzige Sendung der Kirche in ihrem Vollzug ausfächert<sup>6</sup>, gestattet es ausnahmslos allen Gläubigen, der eigenen, besonderen Begabung entsprechend am Aufbau der Kirche teilzunehmen. «Wie sich im Gefüge eines lebendigen Leibes ein Glied nicht nur passiv verhält, sondern zugleich mit dem Leben des Leibes auch an seinem Tun teilnimmt, so bewirkt auch im Leib Christi, der die Kirche ist, der ganze Leib «gemäß der jedem einzelnen Glied zugemessenen Wirkkraft das Wachstum des Leibes» (Eph 4,16). Ja, so stark ist in diesem Leib die Verbindung und der Zusammenhalt der Glieder (vgl. Eph 4,16), daß man von einem Glied, das nicht nach seinem Maß zum Wachstum des Leibes beiträgt, sagen muß, es nütze weder der Kirche noch sich selber» (AA 2a).

Um diesen vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgelegten Deutungsschlüssel in seiner unmittelbaren Bildkraft zu erfassen, können wir die so vielen Gläubigen, die das Gottesvolk bilden, mit der wunderbaren Vielfalt von Instrumenten eines gewaltigen Orchesters vergleichen, das eine grandiose Symphonie spielt. Jedes dieser Instrumente hat, obwohl es als Mittel zur Hervorbringung von Tönen jedem anderen wesensgleich ist, im besonderen Timbre des Klangs, den man ihm zu entlocken vermag, eine unverwechselbare Eigenidentität, die jedoch mit denen der anderen zu einer harmonischen Einheit verschmilzt. In bezug auf die Funktion lebt jedes dieser Instrumente, obwohl es sich gleichbleibt, während der Darbietung der Symphonie in der Harmonie des einheitlichen Zusammenklangs, den zu bilden jedes, wenn auch auf eben seine Weise, beiträgt.

Der Mißklang auch nur eines einzigen Instrumentes führt deshalb zu einer allgemeinen Disharmonie, auch wenn das nicht jedes Ohr wahrzunehmen vermag. Jedes Instrument mit seinem eigenen Klang ist in seiner Besonderheit gleich

notwendig, wenn auch nicht im gleichen Maß mitverantwortlich für das einheitliche Resultat, zu dem man gelangt.

3. «*Unter seinen Gliedern herrscht eine Verschiedenheit...in den Ämtern...*» (LG 13c).

Obwohl alle ihre Glieder an der einzigen Sendung der Kirche teilhaben, ist das nicht bei allen im gleichen Maß der Fall. Weil jeder Gläubige «kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst «nach dem Maß der Gabe Christi» (Eph 4,7)» (LG 33b) ist, ist die Mitverantwortung für die Ausführung dieser für das Leben der Kirche notwendigen Sendung Sache eines jeden im Gottesvolk, doch nicht im gleichen Maß.

Genauer gesagt: Zu einer richtigen und angemessenen Ausübung des verwickelten kirchlichen Dienstamtes, d. h. für dieses vielgestaltige Ganze homogener Betätigungen, die funktional auf einen besonderen Zweck ausgerichtet sind, ist eine persönliche Befähigung, ein subjektiv je verschieden geartetes Können unerlässlich<sup>7</sup>. Während für gewisse Dienste das Amtspriestertum (hierarchische Gewalt) notwendig ist, genügt für andere das gemeinsame Priestertum. Zudem darf man nicht vergessen: Beide Weisen des Priestertums «unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil» (LG 10b).

Einzig im Blick auf die Befähigung zum Vollzug des kirchlichen Dienstamtes nimmt man eine qualitative Unterscheidung (vgl. LG 10b) funktioneller Natur («*secundum officia*») vor. Die einen Glieder des Gottesvolkes bilden, weil mit der hierarchischen Gewalt betraut, die Hierarchie und sind somit imstande, ein «mit einer Weihe versehenes Dienstamt» zu vollziehen. Die anderen, die diese Gewalt nicht haben, bilden die übergroße Mehrheit des Gottesvolkes (dabei hat man auch an die nichtgeweihten Ordensleute zu denken), und sind imstande, ein kirchlich nicht weniger unerlässliches Dienstamt auszuüben (vgl. Röm 12,4–5), wenn auch kein «ordiniertes». Dabei gilt besonders, was das Zweite Vatikanische Konzil lehrt: «Die einzelnen Teile bringen ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so daß das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle

in Einheit zusammenwirken. So kommt es, daß das Gottesvolk...in sich selbst aus verschiedenen Ordnungen gebildet wird. Unter seinen Gliedern herrscht eine Verschiedenheit...in den Ämtern, da manche im heiligen Dienst zum Nutzen ihrer Brüder wirken...» (LG 13d).

Mit einem ekklesiologischen Denkansatz, dessen kanonistische Bedeutsamkeit ganz evident ist, überwindet so das Zweite Vatikanische Konzil den vorkonziliaren Dualismus, der den Klerus dem sonstigen Teil des Gottesvolkes, zumal der Laienschaft, entgegensetzte<sup>8</sup>, ändert aber damit an der nichtaufhebbaren Grundwahrheit nicht das Geringste. Ganz besonders ist es dem Konzilslehramt darum zu tun, die durch die beiden Weisen des Priestertums gebildete Zweipoligkeit harmonisch in die durch den Ämterpluralismus, der das Gottesvolk charakterisiert, gebildete organische Einheit einzubetten. Zudem sagt es, daß ein Amt, auch wenn dieses eine hierarchische Bevollmächtigung erfordert, «ein wahres Dienen ist, weshalb es in der Heiligen Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort *diakonia*, d. h. Dienst, benannt wird» (LG 24a).

4. «*Es ist also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht*» (LG 32b).

Diejenigen also, die im Gottesvolk nicht am Amtspriestertum teilhaben, sind jedoch zu jedwem nicht diesem Priestertum vorbehaltenen Amt befähigt kraft einer sakramental und ekklesial verwurzelten Vollmacht<sup>9</sup>, auch wenn sich diese qualitativ und folglich wesentlich von der hierarchischen unterscheidet. Wird jedoch eine solche bloß funktionale Unterscheidung richtig verstanden, so führt sie zu keinem Bruch der fundamentalen Gleichheit, die sämtliche Gläubigen im Gottesvolk vereint. Ungeachtet dieses wesentlichen Unterschieds konnte Augustinus sagen: «Für euch...bin ich Bischof; mit euch bin ich Christ»<sup>10</sup>. In der Tat gilt, was Augustinus hinzufügt: «Eines ist das, was wir für uns selbst sind; ein anderes das, was wir für euch sind. Was uns persönlich betrifft, sind wir Christen; für niemand anderen als für euch sind wir Kleriker und Bischöfe.»<sup>11</sup>

Der allen im Gottesvolk gemeinsame Grundstatus ist dermaßen stark im Gleichheitsprinzip verwurzelt, daß man, von der Bezeichnung «Gläubiger» abgesehen, jegliche Kategorisierung

nach verschiedenen «Status» und somit jede eigentliche kanonische Unterscheidung persönlicher Natur ausschließt. Ohne die Tragweite eines Rechtsbegriffs übertreiben zu wollen, ist übrigens doch zu sagen, daß gerade rund um den kanonistischen Begriff «*status*» sich im Gottesvolk die schon erwähnte Unterscheidung, ja Scheidung zwischen Klerikern und Laien festsetzen konnte. Im Rahmen des einzigen «*status*», des des Gläubigen, ist es heute äußerst notwendig, die Besonderheit «*secundum officia*» besser und eingehender zu prüfen (was natürlich hier nicht möglich ist) und in völliger Abstimmung auf die neue Zeit die Identität des verwickelten und gegliederten kirchlichen Dienstamtes neu zu konzipieren; vor allem die des eine Weihe erfordernden Amtes, um das herum die Kirche sich besonders verfestigt. Zu diesem Zweck ist meines Erachtens hauptsächlich eine adäquate, objektive Identifizierung unerlässlich, wie sie sich aus dem in der Kirche von heute geschichtlich inkarnierten Gotteswort ergibt. Einzig eine adäquate funktionale Identifizierung kann dann auch subjektiv ermöglichen, diejenigen zu ermitteln, die – auch durch besondere Gaben – von Gott zu einem mit einer Weihe verbundenen Dienstamt berufen sind. Wenigstens meines Erachtens kann ein ernsthaftes Nachdenken hierüber zu einer einschneidenden Einengung dieses Dienstamtes führen, die übrigens nach dem Zweiten Vatikanum und im Codex Johannes Pauls II. bereits eine Realität ist, obwohl noch etliche Fortschritte vonnöten sind. Eine solche quantitative und gewiß nicht qualitative Einschränkung des ordinierten Dienstamtes wird heilsam sein, da sie es den Klerikern gestatten wird, sich vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, integral denjenigen Diensten zu widmen, die ohne Möglichkeit irgendeiner Ausnahme einzig ihnen zukommen. Eine solche funktionale Einengung kann dann stark, wenn auch natürlich nicht auffällig, zur Überwindung einer quantitativen Krise der Berufungen zum Amtspriestertum beitragen. Neben nicht wenigen negativen Elementen hat diese jedoch das Gute, daß sie in der Kirche eine Umkehr der Tendenz zu einer übertriebenen Klerikalisierung herbeiführte.

Diese Einengung des ordinierten Dienstamtes bringt für das nichtordinierte das Gegenteil mit sich. Eine solche Einschränkung spornt dazu an, nach neuen Gleichgewichten und somit nach eigentümlichen Formen der Koordination und

Zusammenarbeit zwischen dem einen und dem anderen Dienstamt zu suchen. Andererseits werden die Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Dienstämtern selbstverständlich nicht immer leicht sein. Reibungen sind wohl manchmal nicht zu vermeiden, schon auch deswegen nicht, weil es ungewiß ist, welche Beziehungsfelder der einen und der anderen Art des kirchlichen Dienstamtes zugeteilt sind – eine Ungewißheit, die auch durch die diesbezügliche Unbestimmtheit des geltenden Codex verursacht ist. Auch wenn dann Fehler vorkommen können, muß man denjenigen, die eher zu einem nichthierarchischen Dienstamt berufen sind, zumal den Laien, «Zeit und Raum lassen, um unter der Leitung und Lenkung der Autorität ihre spezifische Funktion in der Kirche zu ertasten. Auch sie stehen ja unter dem Charisma des Heiligen Geistes»<sup>12</sup>.

In dieser Sicht muß man auch aufzeigen können, daß in der Kirche jeder Gläubige in bezug auf die spezifische Aufgabe, d. h. in bezug auf den Dienst, den er leisten soll, einen ganz bestimmten Platz hat. Zudem muß sich erweisen, daß diejenige Vielfalt der kirchlichen Dienstämter, die bloß aufgrund der von Gott erhaltenen besonderen Gnadengaben besteht, in Wirklichkeit nicht ihre Notwendigkeit betrifft, da in der kirchlichen Ökonomie alle Dienstämter eine genaue Daseinsberechtigung haben.

All dies verlangt jedoch, daß der Berufung zum Dienstamt, zumal zum nichtordinierten, im kirchlichen Recht ernsthaft, d. h. mit Mut, aber auch mit Strenge Wirkraum verschafft werde. Es ist dann notwendig, daß in der Gesetzgebung und vor allem in der Praxis nicht wenige kirchlich nicht gerechtfertigte Schranken fallen, die den Laien, zumal den Frauen, noch entgegenstehen. Vorausgesetzt, daß man die erforderlichen Eigenschaften, auch die charismatischen, besitzt, sollen alle Gläubigen, seien sie Männer oder Frauen, zum nichtordinierten Amt Zugang haben. In diesem Bereich wenigstens findet eine sexistische Diskriminierung theologisch keine Grundlage. Eine solche läßt sich nur rechtfertigen durch überzeugende Opportunitätsgründe, die zu finden im jetzigen Zeitpunkt nicht leicht, um nicht zu sagen unmöglich ist, wie im Fall von can. 230 §1 des CIC. Kurz, die Laien, und unter diesen auch die Frauen, sollen als solche Kirche sein und sich als Kirche fühlen dürfen, d. h. als «vollbegabte und verantwortliche Subjekte des Glaubens, des Glaubensausdrucks und der Re-

flexion»<sup>13</sup>. So kann es zu einer kirchlichen Vollbewertung eines gewiß nicht unbeträchtlichen Teils desjenigen Dienstamtes kommen, das man heute zumeist als bloße Alternative zu bewerten pflegt<sup>14</sup>.

In dieser kanonischen Entwicklungslinie muß man sodann jedes materielle Hindernis beseitigen, das den Zugang zur Ausübung des kirchlichen Dienstamtes behindern könnte. Ein solches Hindernis können ganz besonders Verhältnisse sein, unter denen man gesellschaftlich oder kirchlich zu einem Randdasein verurteilt ist. Zur Überwindung solcher Verhältnisse, die nicht nur schon an und für sich, sondern auch in bezug auf das Dienstamt notwendig ist, könnte sodann die kanonische Festsetzung der Rechtsstellung des Subjekts (Rechte – Pflichten) nicht wenig beitragen. Solche Bestimmungen, bei deren Festlegung die daran Interessierten sich äußern dürfen sollen, können der Anlaß sein, diesbezügliche spezielle Rechtsregelungen festzuschreiben<sup>15</sup>. Kirchlich gesehen ist es nämlich nicht mehr adäquat und hinreichend, einfach, wie das in can. 222, §2 des CIC geschieht, es allen Gläubigen ganz allgemein zur Pflicht zu machen, zur Behebung solcher mißlicher Verhältnisse beizutragen.

Wenn man die Betätigung im kirchlichen Dienst wirklich unter dem Zeichen des Zweiten Vatikanischen Konzils sieht, werden diejenigen, die im gemeinsamen Priestertum leben, ihre Stellung nicht mehr vorwiegend als negativ empfinden können in einer Sicht, die sich in der Betitelung dieses Aufsatzes widerspiegelt. Der Weg in dieser Richtung ist mit dem Codex von 1983 bereits eingeschlagen – deswegen habe ich einem eher positiven Ansatz den Vorzug gegeben –, wenn auch noch viel zu tun bleibt, um im Gottesvolk immer allgemeiner eine Haltung herbeizuführen, die prophetisch schon einigen kirchlichen Gruppen zu eigen ist: «Man will einfach nach dem Evangelium leben, ohne Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten, Männern und Frauen. Diese Gläubigen bilden Gemeinschaften, in denen Platz ist für Eheleute und auch für solche, die bewußt das ehelose Leben wählen. Dabei bevorzugt man einfache Strukturen, wobei neben einer gewissen Privatheit für Personen und Familien alle Aufmerksamkeit dem Gemeinschaftsleben gewidmet wird... Die Verbundenheit aller, von Schwestern und Brüdern, hat, bei aller Anerkennung der Verschiedenheit in Funktionen und Diensten in der Kirche, dabei doch die Oberhand. Man

will das alte «Stände-Modell» durchbrechen... Evangelium und Menschsein bilden dabei keinen Dualismus, sondern alle tragen zu einer zuneh-

menden, immer unvollendet bleibenden christlichen Humanität bei.»<sup>16</sup>

<sup>1</sup> Die Konzilsdokumente werden nach der bischöflich beauftragten Übersetzung zitiert und mit den Anfangsbuchstaben der ersten beiden Worte im lateinischen Urtext angegeben.

<sup>2</sup> Zu einem gründlicheren Studium dieses Punktes vgl. meine Veröffentlichung: Il «christifidelis» recuperato protagonista umano nella Chiesa, in: R. Latourelle (Hg.), Vaticano II. Bilancio e prospettive 25 anni dopo (Assisi, im Druck).

<sup>3</sup> E. Schillebeeckx, La missione della Chiesa (Rom 1971) 291 (De Zending van de Kerk. Theologische Peilingen, IV Balthoven 1970).

<sup>4</sup> Zu ausführlicheren Darlegungen vgl. meine Veröffentlichungen: «Habet pro conditione dignitatem libertatemque filiorum Dei», in: Il diritto ecclesiastico 92/1 (1981) 556–620; De christifidelium communi statu: Periodica 71 (1982) 463–529; De omnium christifidelium obligationibus et iuribus, in: P. A. Bonnet–G. Ghirlanda, De christifidelibus (Rom 1983) 21–52; Art. Fedeli in: Enciclopedia giuridica (Rom, im Druck).

<sup>5</sup> Vgl. P. A. Bonnet, De laicorum notione adumbratio: Periodica 74 (1985) 259–264; außerdem: La ministerialità laicale: Sammelband «Teologia e diritto canonico (Vatikanstadt 1987) 87–130.

<sup>6</sup> Vgl. dazu meine Veröffentlichungen: «Est in Ecclesia diversitas ministerii sed unitas missionis», im Sammelband, Les droits fondamentaux du chrétien (Fribourg 1981) 291–308, und, zu einem allgemeineren pluralistischen Bild, in das auch dieser Aufsatz einzufügen ist: Art. Pluralismo (in genere): a) diritto canonico, in: Enciclopedia del diritto, Bd. 33 (Mailand 1983) 956–983.

<sup>7</sup> Zum verwickelten Problem des Ursprungs der hierarchischen Gewalt vgl. P. A. Bonnet, Diritto e potere nel momento originario della «potestas hierarchica» nella Chiesa: Ius canonicum 15/29 (1975) 77–157, und auch: Una questione ancora aperta: l'origine del potere gerarchico nella Chiesa: Ephemerides iuris canonici 38 (1982) 62–121.

<sup>8</sup> Vgl. J. Beyer, Laïcité ou Peuple de Dieu, im Sammelband: La Chiesa dopo il Concilio, Bd. II/1 (Mailand 1972) 233–247.

<sup>9</sup> Vgl. P. A. Bonnet, La ministerialità laicale, aaO. (Anm. 5) 126–130.

<sup>10</sup> Sermo 340, Nr. 1: Opere di Sant' Agostino, a cura della cattedra agostiniana presso L'«Augustinianum» di Roma, Bd. 33 (Rom 1983) 995.

<sup>11</sup> Sermo 301/A, Nr. 8, ebd. 487.

<sup>12</sup> E. Schillebeeckx, La missione della Chiesa, aaO. 179.

<sup>13</sup> E. Schillebeeckx, Christliche Identität und kirchliches Amt. Plädoyer für den Menschen in der Kirche (Düsseldorf 1986) 288. Orig.: Pleidooi voor Mensen in de Kerk (Baarn 1985).

<sup>14</sup> Vgl. E. Schillebeeckx, aaO. 305–308.

<sup>15</sup> Zu einem paradigmatisch recht bezeichnenden Fall vgl. meine Veröffentlichung: Una dimenticanza del codice del diritto canonico del 1983: il diritto-dovere fondamentale del fedele migrante, im Sammelband: Raccolta di scritti in memoria di Raffaele Moschella (Perugia 1985) 87–125.

<sup>16</sup> E. Schillebeeckx, Christliche Identität und kirchliches Amt, aaO. 304.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

#### PIERO ANTONIO BONNET

Doktorat der Rechtswissenschaft an der Sapienza-Universität, Rom. Doktorat des Kanonischen Rechtes an der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom. Diplom in Paläographie an der Scuola Vaticana di paleografia. Derzeit Professore associato für Kanonisches Recht an der Universität Modena und Gastprofessor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Veröffentlichungen u. a.: Verschiedene Artikel in Enzyklopädien (Enciclopedia del diritto; Enciclopedia giuridica; Digesto italiano, quarta edizione) und zahlreiche Essays in Sammelwerken und wissenschaftlichen Zeitschriften wie Ephemerides iuris canonici, Periodica, Il diritto ecclesiastico (zu deren Redaktionskomitee er auch gehört). Monographien: L'essenza del matrimonio canonico (Cedam, Padua 1976); Il giudizio di nullità matrimoniale nei casi speciali (Officium libri catholici, Rom 1979); Scuola a sgravio e pluralismo scolastico (Giuffrè, Mailand 1979); Introduzione al consenso matrimoniale canonico (Giuffrè, Mailand 1985). Anschrift: Via G. Pezzana 21, int. 10, I-00197 Roma, Italien.